

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

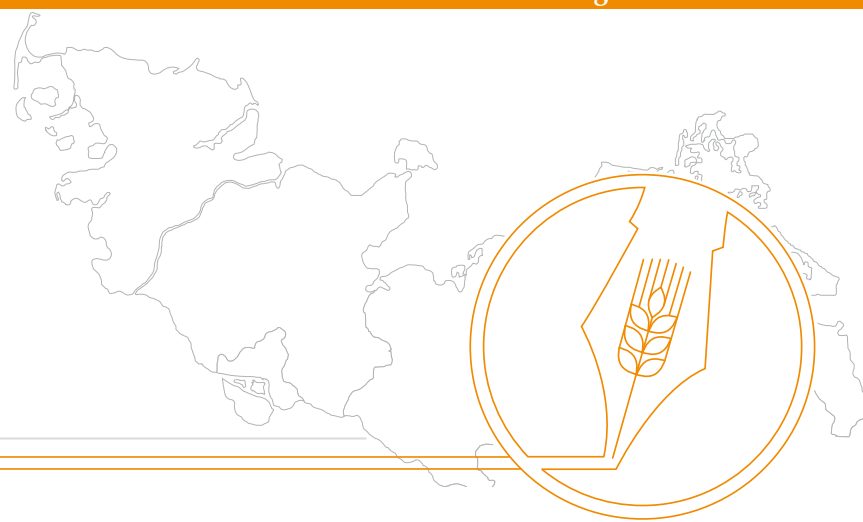


Foto: h. dierich/habbe

Flächenpachtverträge mit Zahlungsansprüchen Pachtpreise aufteilen

Bei der Verpachtung von Zahlungsansprüchen zusammen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Flächenverpachtung umsatzsteuerfrei und die Verpachtung von Zahlungsansprüchen umsatzsteuerpflichtig ist. Ist in Pachtverträgen ausschließlich eine Gesamtpacht vereinbart, wird die Gesamtpacht in einen umsatzsteuerfreien und einen umsatzsteuerpflichtigen Teil aufgeteilt. Da eine Aufteilung durch das Finanzamt für die Vertragsparteien unter Umständen steuerlich ungünstig sein kann, sollten Verpächter und Pächter beim Abschluss von Pachtverträgen für die Zahlungsansprüche und für die Fläche jeweils einen gesonderten Pachtpreisansatz vereinbaren und im Pachtvertrag dokumentieren. Bereits bestehende Pachtverträge ohne eine entsprechende Pachtpreisaufteilung sollten gegebenenfalls angepasst werden.

Bereits seit der alten EU-Verordnung über die Zuteilung von Zahlungsansprüchen in 2005 hatten die Vertragsparteien in vielen Fällen insgesamt ausschließlich eine Gesamtpacht für die Verpachtung der Zahlungsansprüche einerseits und der Fläche andererseits vereinbart. Die Finanzverwaltung geht jedoch davon aus, dass es sich nur bei der Grundstücksverpachtung um eine umsatzsteuerbefreite Leistung handelt. Die Verpachtung der Zahlungsansprüche ist umsatzsteuerpflichtig. Diese Rechtsauffassung ist vom Finanzgericht Münster mit Urteil aus September 2015 für Altfälle auch bereits bestätigt worden. Ein weiteres Verfahren vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg zu

der Frage, ob die Verpachtung von Zahlungsansprüchen eine unselbstständige Nebenleistung zur steuerfreien Hauptleistung der Grundstücksverpachtung ist, steht noch zur Entscheidung aus. Als unselbstständige Nebenleistung würde die Mitverpachtung von Zahlungsansprüchen das Schicksal der Hauptleistung – nämlich die Umsatzsteuerbefreiung – teilen.

Sowohl das für Verpächter negative Urteil des Finanzgerichts Münster als auch das noch anhängige Verfahren vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg betreffen zwar Altfälle, aber die Grundsätze dieser Entscheidungen sind auch auf Pachtverträge unter Geltung der neuen EU-Verordnung anzuwenden, die ab 2015 neu zugeweilte Zahlungsansprüche betreffen.

Werden zukünftig Pachtverträge abgeschlossen, in denen zusammen mit Flächen Zahlungsansprüche verpachtet werden, ist vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung ebenfalls von zwei gesonderten und in ihrem umsatzsteuerrechtlichen Schicksal voneinander unabhängigen Leistungen auszugehen: Nämlich von der umsatzsteuerbefreiten Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen auf der einen Seite und der umsatzsteuerpflichtigen Nutzungsüberlassung der Zahlungsansprüche auf der anderen Seite. Um eine spätere Aufteilungsproblematik, zum Beispiel im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung, zu vermeiden, sollten für die Zahlungsansprüche und für die landwirtschaftlichen Flächen jeweils gesonderte Pachtpreise vereinbart und im Pachtvertrag dokumentiert werden.

Bei der Vereinbarung eines Pachtpreisansatzes für die Zahlungsansprüche bestehen starke regionale und einzelbetriebliche Differenzierungen. Vor diesem Hintergrund wird im Allgemeinen ein Pachtpreisansatz in einem Bereich von 30 Euro bis 50 Euro je Zahlungsanspruch für einen Hektar Fläche empfohlen, wobei bei der Festlegung des Pachtpreisansatzes für die Zahlungsansprüche im Einzelfall die jeweiligen betriebswirtschaftlichen Aspekte und der bestehende Flächen- und wertbestimmend sein wird. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 5

Flächenpachtverträge mit Zahlungsansprüchen – Seite 1
Editorial – Seite 2

Umsatzsteuerpauschalierung auf dem Prüfstand – Seite 1 – 2
Fünftel-Regelung bei Reinvestitionen im EU-Ausland bestätigt – Seite 3
31. Mai: Frist für eine Unternehmenszuordnung nicht verpassen – Seite 3
Umsatzsteuerliche Organschaft wird erweitert – Ab 2019 auch GmbH & Co. KG als Organgesellschaft möglich – Seite 3
Strenge Aufzeichnungspflichten für die steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen – Seite 4
Berliner Testament und Erbschaftsteuer – Freibeträge nicht durch fehlerhafte Stundungsregelung verschenken – Seite 4
Haushaltsnahe Handwerkerleistungen – Steuerermäßigung für Straßenausbaubeiträge auf dem Prüfstand – Seite 5
Ausfall privater Darlehensforderungen steuerlich absetzbar? – Seite 5

Recht | Seite 5 – 6

Welche Mindestlöhne sind ab 2018 zu beachten? – Seite 5 – 6

Betriebswirtschaft | Seite 6 – 7

Jahrestagung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes – Seite 6 – 7

Verband aktuell | Seite 8

Mitgliederversammlung 2018 – Veränderungen im Delegiertenausschuss – Seite 8
Steuertermine April bis Juni 2018 – Seite 8
Impressum – Seite 8

Pauschalierung auf dem Prüfstand

EU-Kommission fordert Änderung der landwirtschaftlichen Umsatzsteuerpauschalisierung

Etwa zwei Drittel der deutschen Landwirte wenden die sogenannte Umsatzsteuerpauschalierung an. Diese Sonderregelung erlaubt ihnen, für den Verkauf von eigenen Erzeugnissen oder erbrachte Dienstleistungen Rechnungen mit einem pauschalen Steuersatz von aktuell 10,7 Prozent ausstellen. Diese pauschale Umsatzsteuer dürfen Landwirte im Gegensatz zu anderen Unternehmern behalten. Der zusätzliche Erlös dient dazu, pauschal die Belastung durch

die Umsatzsteuer auszugleichen, die andere Unternehmer den Landwirten als sogenannte Vorsteuer berechnen. Dieses Vorgehen führt zu einer erheblichen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, da auflaufende Umsatzsteuervoranmeldungen verzichtet werden kann. Die generelle Anwendbarkeit dieser Sonderregel für alle Landwirte ist der EU-Kommission jedoch ein Dorn im Auge. ➔

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit Monaten arbeiten die in der OECD zusammen- geschlossenen Industrieländer und die Europäische Union an wirksamen Konzepten zur Bekämpfung von unliebsamen Steuergestaltungen und -hin-



Dr. Willi Cordts

terziehungen internationaler Konzerne. Durch jüngste Enthüllungen von Steuervermeidungspraktiken im großen Stil unter Zugzwang gesetzt, hat die Politik zügig reagiert: Gerade einmal neun Monate hat es gedauert, bis die EU ein Gesetz verabschiedet hat, um unliebsame Steuervermeidungspraktiken einzuschränken. Ab 2020 sollen Steuerberater, Anwälte und

Banken aggressive, Ländergrenzen überschreitende Gestaltungsmodelle anzeigen. Die EU-Mitgliedsstaaten versprechen sich davon, dass illegale Konstrukte leichter aufgedeckt und legale Steuerschlupflöcher durch den Gesetzgeber besser geschlossen werden können. Gleichzeitig sollen die Anzeigepflichten abschrecken, denn wer ein Steuervermeidungsmodell melden muss, überlegt sich diese Gestaltung sicher zweimal. Damit die neuen Meldepflichten in der Praxis auch wirksam umgesetzt werden, sind bei Verstößen entsprechende Strafen vorgesehen – das Strafmaß muss aber noch von den nationalen Gesetzgebern festgelegt werden.

Die Anzeige- und Meldepflichten nach der neuen EU-Richtlinie beziehen sich ausschließlich auf grenzüberschreitende Steuerpraktiken. Politiker in Deutschland wollen aber über die Regelungen der Europäischen Union hinaus die Meldepflichten auch auf rein nationale Steuermodelle ausdehnen. Die Folgen einer solch weitgehenden Verpflichtung zur Verdachtsanzeige wären gravierend: Faktisch würden Steuerbürger unter den Generalverdacht der Steuerhinterziehung gestellt, auch wenn sie ausschließlich den gesetzlich erlaubten Gestaltungsspielraum für sich ausnutzen. Die Aufgabe der Steuerberater, ihre Mandanten über zulässige Steuersparmöglichkeiten zu informieren, wird damit ad absurdum geführt. Eine Meldung unter Nennung der betroffenen Namen würde in schwerster Weise gegen die Verschwiegenheitspflicht des Beraters verstoßen und das persönliche Vertrauensverhältnis zum Mandanten zutiefst erschüttern.

Mit Augenmaß und Bürokratieabbau hat die aktuelle Diskussion nichts mehr zu tun. Sie zeigt vielmehr, dass Politiker den eigenen steuerlichen Spielregeln des Staates selbst nicht mehr trauen. Die Einführung eines „Steuerpolizeistaates“ ist aber nicht der richtige Weg; einzig eine klare und eindeutige Vereinfachung des Steuerrechts kann dazu beitragen, die Probleme mit gesellschaftlich unerwünschten Steuergestaltungsmodellen zu lösen. Ein ehrbarer Steuerberater wird sicherlich nicht den Pfad der Legalität verlassen. Genauso wenig wird er sich aber auf eine Meldepraxis einlassen, die das persönliche Vertrauensverhältnis zu seinen Mandanten zerstört.

Ihr

➔ Fortsetzung von Seite 1

Ausgelöst wurde die Überprüfung der EU-Kommission durch eine Beschwerde von Schweinefleischproduzenten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten. Diese kritisieren, dass die Pauschalregelung in Deutschland auch Landwirte in Anspruch nehmen, die problemlos die normale Umsatzsteuerregelung anwenden könnten.

Nach der für die gesamte EU geltenden Mehrwertsteuersystemrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten eine Pauschalierung vom Grundsatz her aber nur für landwirtschaftliche Erzeuger zulassen, bei denen die Anwendung der allgemeinen Umsatzsteuerregelungen zu Schwierigkeiten führen würde. Ferner wird beanstandet, dass der in Deutschland geltende pauschale Umsatzsteuersatz von 10,7 Prozent zu hoch bemessen sei, sodass es zu einer Überkompensation des fehlenden Vorsteuerabzugs kommen würde. Deutsche Schweinefleischherzeuger hätten dadurch alleine zwischen 2008 und 2012 durchschnittlich 50 Millionen Euro pro Jahr an zusätzlichen Erlösen kassiert. Dies wird als Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EU gesehen.

Die EU-Kommission behält sich vor, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Gerichtshof der Europäischen Union einzuleiten, wenn sie innerhalb der nächsten zwei Monate keine überzeugende Stellungnahme erhält. Die Bundesregierung ist nun gefordert, der EU-Kommission darzulegen, dass es sich bei der Umsatzsteuerpauschalierung nicht um eine Subvention, sondern um eine

Vorschrift zur Steuervereinfachung handelt, die eine Fülle von Unternehmen von bürokratischen Pflichten befreit. Des Weiteren hat die Bundesregierung zu

belegen, dass der aktuelle Steuersatz für die Pauschalierung nicht zu hoch bemessen wurde. Die EU führt an, dass die durchschnittliche Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Vorsteuer lediglich bei 9,3 Prozent der

Umsätze liegen würde und stützt sich dabei auf Zahlen des Bundesrechnungshofes. Dieser hatte bereits in 2015 den Rechenweg der Bundesregierung kritisiert und ungerechtfertigte Steuervorteile für Landwirte in Höhe von mehr als 200 Millionen Euro angeprangert. Nach aktuellen Kalkulationen der Bundesregierung müsste der pauschale Steuersatz hingegen 11,6 Prozent betragen, um die durchschnittliche Vorsteuerbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe vollständig zu kompensieren. ■

Unsere Meinung:

Die Umsatzsteuerpauschalierung hat sich als sehr sinnvolle Steuervereinfachung über viele Jahrzehnte außerordentlich bewährt. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband wird die Bundesregierung in ihrem Bestreben, die pauschale Umsatzbesteuerung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten, daher nach Kräften unterstützen.



Fünftel-Regelung bei Reinvestitionen im EU-Ausland bestätigt

Keine Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf Ersatzwirtschaftsgüter in der EU

Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden sowie Gebäuden, die zu einem steuerlichen Betriebsvermögen gehören, können unter bestimmten Voraussetzungen steuerneutral auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter, im Einkommensteuergesetz festgelegter Reinvestitionsobjekte übertragen werden. Eine Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Reinvestitionsobjekt zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes gehört. Nicht begünstigt ist somit eine Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf Wirtschaftsgüter, die zu einer ausländischen Betriebsstätte gehören.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im April 2015 entschieden, dass der deutsche Gesetzgeber mit seinem Inlandsbezug gegen das Prinzip der Niederlassungsfreiheit in der EU verstößt. Der deutsche Gesetzgeber reagierte daraufhin auf die Entscheidung

des EuGH und schuf eine Neuregelung. Danach werden die Steuern, die auf Gewinne aus dem Verkauf begünstigter Wirtschaftsgüter entfallen, auf besonderen Antrag gleichmäßig über fünf Jahre zinslos gestundet und getilgt, wenn eine Reinvestition in einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erfolgt. Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 4/2015 ausführlich über die gesetzliche Neuregelung berichtet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich jüngst mit der Frage zu befassen, ob die deutsche Gesetzesregelung mit der so genannten Fünftelregelung dem EuGH-Beschluss zum Verstoß der Altregelung gegen die Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU ausreichend Rechnung trägt. Dieses hat der BFH nunmehr in einer Entscheidung aus Juni 2017 bestätigt. ■



31. Mai: Frist für eine Unternehmenszuordnung nicht verpassen

Vorsteuerabzug nicht gefährden

Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, können sich im Regelfall die Vorsteuer für bezogene Dienstleistungen und unternehmerisch genutzte Gegenstände vom Finanzamt erstatten lassen. Der Vorsteuerabzug wird – mit Ausnahme von Gebäuden – auch in vollem Umfang für Gegenstände gewährt, die teilweise privat genutzt werden, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10 Prozent beträgt. In bestimmten Fällen muss dem Finanzamt allerdings zwingend eine Zuordnung zum Unternehmen bis zum 31. Mai des auf die Anschaffung folgenden Jahres angezeigt werden.

Gemischt genutzte Gegenstände, wie zum Beispiel Pkw, können vollständig dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden, um dadurch den vollen Vorsteuerabzug zu erhalten. Im Gegenzug dazu muss dann in der Folgezeit die private Nutzung der Umsatzsteuer unterworfen werden. Bei gemischt

genutzten Gebäuden ist der Vorsteuerabzug anders geregelt: Vorsteuerbeträge werden hier nur für den unternehmerisch genutzten Anteil an der Gebäudefläche erstattet – ebenfalls unter der Voraussetzung, dass dieser mindestens zehn Prozent beträgt. Trotz des nur anteiligen Vorsteuerabzugs sollte in allen Fällen die volle Zuordnung des Gebäudes zum Unternehmensvermögen erfolgen, da nur dann bei einer eventuellen späteren Umnutzung des Gebäudes eine Vorsteuerkorrektur möglich ist.

Für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen ist wichtig, dass die Entscheidung über den Umfang der unternehmerischen Zuordnung zeitnah im Zusammenhang mit der Anschaffung dieser Gegenstände erfolgt. Dem Finanzamt gegenüber muss die Entscheidung nicht sofort getroffen werden, jedoch für Anschaffungen im Jahr 2017 zwingend bis spätestens zum 31. Mai 2018 dokumentiert werden. Diese

Frist gilt auch dann, wenn die Umsatzsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2017 erst nach diesem Zeitpunkt abgegeben werden muss.

Die Dokumentation der Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt in der Praxis üblicherweise durch den tatsächlich geltend gemachten Vorsteuerabzug. Praktische Probleme gibt es oftmals bei gemischt genutzten Gebäuden und bei ausschließlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten sowie bei Kleinunternehmern und umsatzsteuerlich pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die überhaupt keine Umsatzsteuererklärung abgeben. In diesen Fällen ist es wichtig, die Zuordnungsentscheidung besonders zu dokumentieren und dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls kann bei einem späteren Wechsel zur Regelbesteuerung keine Vorsteuerberichtigung mehr vorgenommen werden. ■

Umsatzsteuerliche Organschaft wird erweitert

Ab 2019 auch GmbH & Co. KG als Organgesellschaft möglich

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist jeder, der selbstständig eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt und dabei nachhaltig Einnahmen erzielt. Unter speziellen Umständen kann ein Unternehmen seine umsatzsteuerliche Selbstständigkeit verlieren und als sogenannte Organschaft Teil eines anderen Unternehmens werden.

Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft wird eine formal eigenständige Gesellschaft, die sogenannte Organgesellschaft, unselbstständiger Bestandteil eines beherrschenden Unternehmens, dem sogenannten Organträger. Organträger kann jeder Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein, das heißt sowohl Einzelunternehmen als auch Gesellschaften. Zu Organgesellschaften konnten bisher lediglich juristische Personen werden, der häufigste Praxisfall betrifft GmbHs. Infolge der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) und der daraufhin ergangenen Regelungen der Finanzverwaltung aus Mai 2017 ist es ab 2019 auch möglich, dass eine Personengesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG unter bestimmten Voraussetzungen zur Organgesellschaft wird.

Generelle Voraussetzung für das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist, dass ein Unternehmen in finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht in ein anderes Unternehmen eingegliedert ist. Eine finanzielle Eingliederung liegt bei einer Kapitalgesellschaft in der Regel vor, wenn der Organträger zu mehr als 50 Prozent an der potenziellen Organgesellschaft beteiligt und so in der Lage ist, seinen Willen über die Gesellschafterversammlung im Unternehmen

durchzusetzen. Damit eine Personengesellschaft finanziell eingegliedert ist, reicht dieses Merkmal allein nicht aus. Zusätzlich erforderlich ist, dass alle Gesellschafter der Personengesellschaft zum sogenannten Organkreis gehören. Das heißt, dass alle Gesellschafter entweder mittelbar oder unmittelbar am potenziellen Organträger beteiligt sind oder der Organträger selbst, wie im Falle einer sogenannten Einmann-GmbH & Co. KG, alleiniger Gesellschafter ist.



Wirtschaftlich eingegliedert ist ein Unternehmen, wenn zwischen den beiden betrachteten Unternehmen wesentliche wirtschaftliche Beziehungen bestehen, sie sich in ihrem wirtschaftlichen Handeln ergänzen und gegenseitig fördern.

Beherrscht der Organträger aufgrund der Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft die Geschäftsführung entweder durch einen eigenen Geschäftsführer oder durch einen im Organträger angestellten Geschäftsführer der

Organgesellschaft und kann so das Handeln der Gesellschaft bestimmen, liegt eine organisatorische Eingliederung vor.

Für das Vorliegen einer Organschaft ist nicht erforderlich, dass alle drei Merkmale gleich stark ausgeprägt sind; es kann auch eines der Merkmale weniger stark und ein anderes dafür stärker ausgeprägt sein. Es genügt jedoch nicht, wenn lediglich zwei der drei Merkmale erfüllt sind. Wenn alle drei Merkmale zutreffen, besteht kein Wahlrecht für das Zustandekommen einer Organschaft, sondern es liegt per Definition eine Organschaft vor.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft hat zur Folge, dass die Organgesellschaft umsatzsteuerlich ihre Selbstständigkeit verliert. Nur der Organträger ist dann noch umsatzsteuerlicher Unternehmer; ausschließlich er hat Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen für den gesamten Organkreis abzugeben und ist auch Gesamtschuldner der entstehenden Umsatzsteuer des Organkreises. Leistungen zwischen dem Organträger und der/den Organgesellschaft/en sowie Leistungen zwischen Organgesellschaften untereinander unterliegen als sogenannte nicht steuerbare Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer.

Ab 2019 können auch GmbH & Co. KGs unter den oben genannten Voraussetzungen in einen Organkreis eingegliedert sein. Rechtzeitig sollte daher geprüft werden, ob Gesellschaftsstrukturen vorliegen, die erstmals ab 2019 zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft führen und ob eventuell Umstrukturierungen möglich und zweckmäßig sind, um unerwünschte umsatzsteuerliche Rechtsfolgen zu vermeiden. ■

Bewirtungsaufwendungen

Strenge Aufzeichnungspflichten für die steuerliche Anerkennung

Bewirtungsaufwendungen für die Verpflegung von Geschäftspartnern und Angestellten können steuerlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Für die steuerliche Anerkennung ist es jedoch erforderlich, dass ein Bewirtungsbeleg mit den gesetzlich geforderten Angaben vorliegt. Bewirtungsaufwendungen werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn Belege mit den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben vorliegen.

Aufwendungen für Bewirtungen von Personen aus geschäftlichem oder beruflichem Anlass sind nur zu 70 Prozent der Aufwendungen abzugsfähig. Aufwendungen für Arbeitnehmerbewirtungen sind dagegen zu 100 Prozent steuerlich abzugsfähig. Für die Buchführung sind die Höhe der Aufwendungen, das Datum sowie der Anlass und die Teilnehmer durch einen Bewirtungsbeleg zu dokumentieren. Ergeben sich hieraus Hinweise auf eine fehlende betriebliche Veranlassung oder sind Art und Kosten der Bewirtung unangemessen, scheidet ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug aus.

Zu den Bewirtungsaufwendungen, die bei geschäftlicher Veranlassung nur zu 70 Prozent abzugsfähig sind, gehören auch typische Nebenkosten wie Trinkgelder und Garderobenkosten. Es empfiehlt sich, die Höhe des Trinkgeldes mit auf dem Zahlungsbeleg zu notieren und aus Nachweisgründen den Empfang durch

Unterschrift bestätigen zu lassen. Aufwendungen, die nach ihrer Art keine Bewirtungsaufwendungen sind, wie zum Beispiel Kosten für eine Musikkapelle oder Übernachtungskosten, sind in voller Höhe abzugsfähig.



Bei Gaststättenbewirtung muss die Rechnung maschinell erstellt und registriert sein und sämtlichen umsatzsteuerlichen Formvorschriften genügen. Bei Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer muss die Rechnung mindestens Namen und Anschrift der Gaststätte, das Bewirtungs- und Rechnungsdatum, die Bezeichnung der verzehrten Speisen sowie den Brutto-Rechnungsbetrag und den Umsatzsteuersatz enthalten. Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 250 Euro müssen darüber hinaus die Steuernummer der Gaststätte, Namen und Anschrift des

bewirtenden Steuerpflichtigen sowie den Netto-Rechnungsbetrag und die darauf entfallende Umsatzsteuer enthalten. Handschriftliche Rechnungen oder bloße Quittungen genügen den Formvorschriften nicht.

Zusätzlich zu den automatisch erstellten und registrierten Kassenbelegen oder gesondert erstellten Rechnungen der Gaststätte sind präzise Angaben zum Anlass der Bewirtung und zu den Teilnehmern erforderlich; allgemeine Formulierung, wie „Geschäftessen“ oder „Informationsgespräch“ werden regelmäßig nicht anerkannt. Es müssen sämtliche Teilnehmer der Bewirtung aufgeführt werden, einschließlich des Gastgebers, wenn er selbst auch an dem Geschäftsessen teilgenommen hat. Wichtig ist zudem, dass der Bewirtungsbeleg vom gastgebenden Steuerpflichtigen unterschrieben werden muss. Der Bewirtungsbeleg sollte zusammen mit der Rechnung aufbewahrt werden. Häufig enthalten Gaststättenrechnungen bereits vorgedruckte Felder, in die ergänzende eigene Angaben zum Nachweis der Höhe und betrieblichen Veranlassung eingetragen werden können.

Findet die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass nicht in einem Restaurant, sondern beispielsweise im eigenen Betrieb statt, ist ein Eigenbeleg zu erstellen, in dem neben Anlass und Teilnehmer auch Ort und Tag der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen aufgeführt sind. ■

Berliner Testament und Erbschaftsteuer

Freibeträge nicht durch fehlerhafte Stundungsregelung verschenken

Das sogenannte Berliner Testament ist eine häufig von Ehegatten gewählte testamentarische Regelung, mit der sich die Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen und jeweils ihr/e Kind/er als Schlusserben nach dem Tod des Letztversterbenden. Diese Art der Nachlassregelung führt dazu, dass der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass erhält. Mit Pflichtteilsstrafklauseln soll verhindert werden, dass ein Kind seinen Pflichtteil nach dem erstversterbenden Ehegatten geltend macht.

Beim Berliner Testament versteuert der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass. Nach dessen Tod müssen die Schlusserben das Erbe nochmals vollständig der Erbschaftsteuer unterwerfen. Damit wird der persönliche Freibetrag des Erstversterbenden in Bezug auf die Kinder verschenkt. Um diesem Nachteil zu begegnen, kann mit der sogenannten Jastrowschen Klausel im Testament die Möglichkeit eingebaut werden, dass der überlebende Ehegatte den Kindern nach dem Tod des Erstversterbenden Vermächtnisse in Höhe der persönlichen Freibeträge zwischen Eltern und Kindern zuwendet. Dies führt dann jedoch zu einer Belastung des überlebenden Ehegatten. Denn er muss die Vermächtnisse erfüllen, damit diese auch bei der Erbschaftsteuer abzugsfähig sind. Um einen Abfluss vom Vermögen beim überlebenden Ehegatten zu verhindern und trotzdem die steuerlichen Freibeträge nutzen zu können, gibt es in vielen Berliner Testamenten eine Stundungsvereinbarung, die vorsieht, dass die Vermächtnisse erst beim Tode des letztversterbenden Elternteils zu erfüllen sind.

Diese Vereinbarungen haben aber nicht den gewünschten steuerlichen Erfolg, da die Finanzver-

waltung darauf die gesetzlichen Regelungen zur Vor- und Nacherbschaft anwendet. Danach gilt das Vermächtnis beim Tode des Letztversterbenden erst als zu diesem Zeitpunkt angefallen, da es an der wirtschaftlichen Belastung des überlebenden Ehegatten fehlt.

Ist ein ausgesetztes Vermächtnis fällig und wird seine Auszahlung durch eine Stundungsabrede hinausgeschoben, hindert dies den Zufluss des Vermächtnisses nach dem Tode des Erstversterbenden. Damit können die erbschaftsteuerlichen Freibeträge für die erste Erbschaft nicht genutzt werden. Die gleiche negative Auswir-



kung ergibt sich nach einem bereits älteren Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2007: Wenn der überlebende Ehegatte mit den Kindern die Zahlung einer Abfindung dafür vereinbart, dass die Kinder darauf verzichten, ihre Pflichtteile nach dem Tod des Erstversterbenden geltend zu machen, und diese Abfindungen erst mit dem Ableben des Letztversterbenden fällig werden sollen.

Sollte bereits ein entsprechendes Berliner Testament errichtet worden sein, in dem Vermächtnisse oder Abfindungen vereinbart wurden, kann durch

die tatsächliche Auszahlung die steuerliche Anerkennung hergestellt werden. Spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung tritt die vom BFH geforderte anfänglich fehlende wirtschaftliche Belastung ein. In diesem Fall wäre dann die Erbschaftsteuer nach dem Erstversterbenden zu berichtigen und der letztversterbende Ehegatte würde weniger Vermögen in seiner Person vererben.

Bei der Errichtung von Berliner Testamenten sollte daher aus erbschaft- und schenkungsteuerrechtlichen Erwägungen darauf geachtet werden, dass die Fälligkeit von Vermächtnissen und Abfindungszahlungen nicht bis zum Todestag des Letztversterbenden hinausgeschoben wird. Ist die Abzugsmöglichkeit sofort gewünscht, so setzt dies einen festen Fälligkeitstermin voraus, der als Endtermin gestaltet werden muss. Dies hat aber den Nachteil, dass eine Abzinsung des Vermächtniswertes nach dem Bewertungsgesetz erfolgt und einkommensteuerrechtlich Zinseinkünfte zu versteuern sind, wenn die Fälligkeit über ein Jahr nach dem Tod des erstverstorbenen Ehegatten hinausgeschoben wird. Sollen finanzielle Nachteile für den überlebenden Elternteil gemildert werden, können ihm die Kinder aus ihrem Vermögen im Rahmen eines Darlehens finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Hierbei sind jedoch wiederum die besonderen steuerlichen Vorschriften zur Anerkennung von Verträgen zwischen Eltern und Kindern zu beachten. ■

Unser Rat:

Lassen Sie Ihr Testament auf seine steuerlichen Auswirkungen prüfen, um den oder die Erben vor bösen Überraschungen durch das Finanzamt zu bewahren.

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Steuerermäßigung für Straßenausbaubeiträge auf dem Prüfstand

Wer im Privatbereich Fachkräfte mit der Durchführung von Handwerkerleistungen in seinem Haushalt beauftragt, kann die entstandenen Aufwendungen steuermindernd geltend machen. Kürzlich wurde dem höchsten deutschen Finanzgericht, dem Bundesfinanzhof (BFH), die Frage vorgelegt, ob auch von Steuerpflichtigen zu zahlende Straßenausbaubeiträge zu einer Steuerermäßigung führen.

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen setzt voraus, dass die Renovierungs-, Instandhaltungs- oder Modernisierungsaufwendungen in einem bereits bestehenden Haushalt ausgeführt werden. Neubaumaßnahmen, die erst der Errichtung eines Haushalts dienen, können nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Begünstigt sind beispielsweise die Durchführung von Maler- oder Tapezierarbeiten, Austausch oder Reparaturen von Fenstern, Türen oder Bodenbelägen, Reparaturen und Wartungsarbeiten an elektrischen Geräten, aber auch Garten- und Wegebauarbeiten.

Der BFH hat bereits im Jahr 2014 entschieden, dass der Haushalt des Steuerpflichtigen nicht ausnahmslos

durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt ist und dass auch Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremden Grund erbracht werden, begünstigt sein können. So sind auch Arbeiten für den Anschluss des Haushalts an ein Strom-, Wasser-, Gas- oder anderes Versorgungsnetz begünstigt. Die Finanzverwaltung vertritt in einem Anwendungsschreiben allerdings die Auffassung, dass die oben genannte BFH-Rechtsprechung nicht auf öffentlich-rechtliche Erschließungs-, Straßenausbau- und -rückbaubeiträge übertragbar sei. Nachdem zunächst im Jahr 2015



das Finanzgericht Nürnberg zugunsten der Steuerpflichtigen der Verwaltungsauffassung widersprochen und die Kosten für den Ausbau einer Gemeindestraße als begünstigte Handwerkerleistung

anerkannt hatte, wurde die ablehnende Auffassung der Finanzverwaltung in zwei nachfolgenden finanzgerichtlichen Urteilen bestätigt:

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz lehnten die Richter mit Urteil aus Oktober 2017 die Berücksichtigung der Kosten für den Ausbau eines einseitigen, dem Wohnhaus gegenüberliegenden Gehwegs ab, weil dieser der Allgemeinheit und nicht dem notwendigen Anschluss des speziellen Grundstücks an das Verkehrsnetz diene. In dem zweiten Streitfall vor dem Finanzgericht

Berlin-Brandenburg ging es um die Ausbaubeiträge für die Asphaltierung einer Sandstraße. Auch hier lehnten die Richter in ihrem Urteil aus Oktober 2017 die Steuerermäßigung mit der Begründung ab, dass die Baumaßnahme die Straße selbst und nicht die unmittelbare Zuwegung und Grundstückszufahrt zum Haushalt des Steuerpflichtigen betreffe. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg wurde die Revision beim BFH eingelegt und es bleibt abzuwarten, wie eng die Bundesrichter den Begriff „Haushalt“ auslegen. ■

Ausfall privater Darlehensforderungen steuerlich absetzbar?

Verluste bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Im Oktober 2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre nach Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass mit der Einführung der Abgeltungssteuer auch eine vollständige steuerliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden sollte und die bis 2008 geltende Trennung von Vermögens- und Ertragsebene für Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgegeben wurde. Der BFH spricht in diesem Zusammenhang von einem Paradigmenwechsel. Die Richter haben weiter entschieden, dass von einem Forderungsausfall erst dann auszugehen ist, wenn endgültig feststeht, dass

keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus. Jedoch ist, so der BFH, von einem endgültigen Ausfall auszugehen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Ein endgültiger Ausfall dürfte danach auch anzunehmen sein, wenn in einem Insolvenzverfahren die Auszahlungsquote an die Gläubiger rechtswirksam feststeht.

In Ausgabe 4/2017 hatte Land & Wirtschaft über die Rechtsprechungsänderung des BFH zu eigenkapitalersetzenden Darlehen berichtet. Gewähren Gesellschafter ihrer GmbH nach dem 27. September 2017 private Darlehen und fallen diese endgültig aus, so sind die Darlehensverluste aufgrund der geänderten Rechtsprechung des BFH nicht mehr als nachträgliche Anschaffungskosten für die GmbH-

Beteiligung steuerlich zu berücksichtigen. Sie sind jedoch aufgrund des oben genannten Urteils des BFH aus Oktober 2017 als Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu erfassen. Allerdings ist die steuerliche Besonderheit zu beachten, dass Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ausschließlich mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechenbar sind und nicht mit anderen positiven Einkünften saldiert werden dürfen.

Fraglich ist derzeit noch, ob auch ein Verzicht auf eine private Kapitalforderung entsprechend der Behandlung eines endgültigen Ausfalls als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen ist. Der BFH hat diese Frage in seinem oben genannten Urteil ausdrücklich offen gelassen. Es ist zu dieser Rechtsfrage jedoch ein weiteres Verfahren beim BFH anhängig. Land & Wirtschaft wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

Überblick behalten

Welche Mindestlöhne sind ab 2018 zu beachten?

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit Januar 2017 flächendeckend in Deutschland 8,84 Euro brutto je Zeiteinheit, und die nächste Anpassung steht erst 2019 bevor. Schön wäre es, wenn alles so einfach wäre. Leider sieht die Realität ganz anders aus, denn aufgrund von allgemeinverbindlichen oder regionalen Tarifvereinbarungen sowie speziellen landesrechtlichen Regelungen müssen Arbeitgeber sehr genau aufpassen, was wirklich mindestens gezahlt werden muss.

Allgemeinverbindliche Tarifvereinbarungen

Für viele Branchen existieren Tarifverträge, die auf Basis des Arbeitnehmerentendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder aber des Tarifver-

tragsgesetzes durch die Bundesregierung für allgemeinverbindlich erklärt worden sind und insoweit Vorrang vor dem gesetzlichen Mindestlohn haben. Solche Regelungen, die zum Teil deutlich höhere Löhne als 8,84 Euro pro Stunde vorsehen, sind zum Beispiel für Maler und Lackierer, Gebäudereiniger, Dachdecker, Gerüstbauer, im Baugewerbe, im Elektrohandwerk und in der Fleischwirtschaft zu beachten. Aufgrund der Allgemeinverbindlichkeitserklärung sind diese Branchentarifverträge auch in Betrieben anzuwenden, die eigentlich nicht tarifgebunden sind.

Von einigen Branchen, wie zum Beispiel dem Friseurhandwerk, der Textil- und Bekleidungsindustrie oder der Land- und Forstwirtschaft inklusive Garten-

bau, wurden vorübergehend allgemeinverbindliche Tarifverträge mit einer zeitlichen Staffelung des maßgeblichen Mindestlohns eingeführt, um den Einstieg in den gesetzlichen Mindestlohn zu erleichtern. Diese Branchenverträge sind für Friseure bereits mit Ende 2014 und für die Textil- und Bekleidungsindustrie mit Ende 2016 ausgelaufen. Auch der für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau vereinbarte Mindestentgeltvertrag, der ab November 2017 eine bundeseinheitliche Vergütung von 9,10 Euro brutto pro Stunde vorsah, ist Ende 2017 weggefallen. Damit gilt als Lohnuntergrenze ab 2018 auch in der Land- und Forstwirtschaft der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,84 Euro pro Stunde. ■

➔ Fortsetzung von Seite 5

Abweichende tarifvertragliche Regelungen

Auch nicht für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge auf regionaler Ebene können dafür verantwortlich sein, dass mehr als der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden muss. Diese Tarifverträge finden aber nur dann auf ein Arbeitsverhältnis Anwendung, wenn

- beide Parteien tarifgebunden sind, weil der Arbeitgeber im Arbeitgeberverband und der Arbeitnehmer in der Gewerkschaft organisiert ist,
- oder die Anwendung des Tarifvertrags eindeutig im Arbeitsvertrag vereinbart wurde,
- oder eine entsprechende einzelbetriebliche Übung besteht.

Die ausgehandelten Tarifverträge können in einzelnen Bundesländern gegebenenfalls voneinander abweichen, da die Tarifhoheit in der Regel bei den Landesverbänden liegt.

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft haben der Gesamtverband der Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e. V. (GLFA) und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) im Dezember 2017 die sogenannte „Bundesempfehlung für Landarbeiter“ be-

schlossen. Diese Empfehlung wendet sich direkt an die regionalen Tarifvertragsparteien und empfiehlt, für 2018 den bisherigen Mindestlohn für die Landwirtschaft von 9,10 Euro pro Stunde beizubehalten und die Bezahlung ab vier Monaten Betriebszugehörigkeit auf 9,25 Euro pro Stunde zu erhöhen. Ab 2019 soll dann der angepasste gesetzliche Mindestlohn gelten.

Bindend sind diese Werte jedoch nicht, denn die Tarifhoheit liegt bei den regionalen Landesverbänden, die diese Empfehlungen zunächst umsetzen müssen. Nach der Umsetzung sind sie zu beachten, sofern sowohl Arbeitgeber und Arbeitnehmer tarifgebunden sind oder aber die Anwendung des regionalen Tarifvertrags ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart ist.

Landesrechtliche Mindestlohnregelungen

Einige Bundesländer, unter anderem Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, haben besondere landesrechtliche Gesetzesregelungen erlassen, die bereits in der Vergangenheit einen höheren Lohn als den bundesweit geltenden gesetzlichen Mindestlohn vorsahen. In Schleswig-Holstein müssen zum Beispiel alle öffentlichen und privatrechtlichen Arbeitgeber, die Fördermittel aus dem Landeshaushalt

erhalten, nach dem so genannten Landesmindestlohngesetz ihren Arbeitnehmern seit dem 28. Dezember 2013 mindestens 9,18 Euro brutto pro Stunde zahlen. Zu den oben genannten Fördermitteln zählen auch Zahlungen aus der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, wie zum Beispiel Prämien für den Ökolandbau und für Naturschutzprogramme sowie Erstaufforstungszuschüsse. Nach vorliegenden Verlautbarungen ist geplant, das Landesmindestlohngesetz im Zuge der geplanten Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2019 aufzuheben, beschlossen wurde dies aber bisher noch nicht.

Daneben existiert in Schleswig-Holstein ein weiterer landesrechtlicher Mindestlohn: Unternehmen, die öffentliche Aufträge in Schleswig-Holstein erhalten, müssen ihren Arbeitnehmern seit dem 1. Februar 2017 einen Mindestlohn von derzeit 9,99 Euro brutto pro Stunde im Rahmen der Auftragserfüllung zahlen. In Schleswig-Holstein ist eine Änderung dieses vergaberechtlichen Mindestlohns derzeit nicht geplant. In Mecklenburg-Vorpommern wird aktuell über die Erhöhung des vergaberechtlichen Mindestlohns diskutiert. Land & Wirtschaft wird Sie über die weitere Entwicklung informieren. ■



Jahrestagung des Buchführungsverbandes

Leitthema: "Der Mensch im Mittelpunkt – Spannungsfeld Unternehmer, Mitarbeiter, Familie"

Landwirtschaftliche Unternehmerfamilien und Mitarbeiter stehen aufgrund betrieblichen Wachstums, Strukturwandel, Preisvolatilität, Digitalisierung, Klimaveränderung, steigenden Anforderungen der Verbraucher und Bevölkerung einerseits sowie Zeitmangel, Überlastung, Konflikten und Führungsverantwortung andererseits immer stärker unter Druck. Wer sich hierbei überfordert, läuft Gefahr, den Betrieb, seine Familie und sich

selbst aufs Spiel zu setzen. Gründe genug für den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband, die Bedeutung der sogenannten weichen Faktoren für die Betriebsführung in den Mittelpunkt seiner diesjährigen Jahrestagung zu stellen. Mehr als 400 Gäste verfolgten gespannt die Veranstaltung am 17. Januar in Neumünster und nutzten die Gelegenheit zum regen Austausch.



Dr. Robert Habeck



Detlef Kurreck



Karl Heinz Mann

Landwirtschaftsminister Dr. Robert Habeck riet in seinem Grußwort dazu, angesichts schlechten Wetters, überlaufender Güllebehälter und Schweinepest nicht in Panik zu verfallen, sondern vernünftig zu agieren. Wenn zum Beispiel ALDI ankündigt, zukünftig Produkte, die unter Einsatz von Glyphosat erzeugt wurden, auszulisten, darf die Politik die Bauern nicht alleinlassen. "Die Zeit ist reif für einen neuen Gesellschaftsvertrag im Miteinander statt im Gegeneinander. Wenn wir den Konsens zwischen Verbrauchern und Landwirten nicht hinbekommen, wie wollen wir dann die großen, drängenden gesellschaftlichen Probleme unserer Zeit bewältigen?" so Habeck.

Detlef Kurreck, Präsident des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern, verwies in seinem Grußwort auf die enormen Betriebsentwicklungen im Osten. "Was das in Zukunft für den Generationswechsel bedeutet, lässt sich besonders bei den Personengesell-

schaften nachvollziehen, wenn einer der Gesellschafter ausscheidet!" Es stellt die junge Nachfolgeneration vor eine schier unlösbare Aufgabe, die Forderungen des Altgesellschafter zu erfüllen, was oft zum Verkauf ganzer Betriebe führt. Die gesamte Branche steht vor großen Umbrüchen, die einen gesamtgesellschaftlichen Plan erfordert.

Kennzahlen kennen und kontrollieren

Karl Heinz Mann von der Ländlichen Betriebsgründungs- und Beratungsgesellschaft LBB aus Göttingen und laut Moderator Prof. Dr. Martin Braatz „eine feste Größe in der landwirtschaftlichen Beratung seit 40 Jahren“ hob in seinem Eingangsvortrag auf den Erfolgsfaktor Mensch ab. Der inflationsbereinigte reale Weltmarktpreis für Getreide ist binnen 20 Jahren um ein Drittel auf 150 Euro pro Tonne gesunken, während sich die Flächenkosten mit über 400 Euro pro Hektar

mehr als verdoppelt hätten. Nur den 25 Prozent besseren Betrieben ist es gelungen, Flächen zuzukaufen und Kredite abzulösen, während in der überwiegenden Zahl der Betriebe die Wirtschaftsergebnisse gerade einmal zur Deckung der Lebenshaltungskosten ausreichen. Ein landwirtschaftlicher Unternehmer definiert Arbeit als Grundlage für Erfolg und Befriedigung, indem er Überschüsse reinvestiert, den Betrieb wettbewerbsfähig hält und ständig die dafür notwendigen Änderungen vornimmt. Erfolgreiche Unternehmer meistern auch schwierige Situationen, für sie sind Kostenplanung und -kontrolle selbstverständlich und die Unternehmensziele sind geklärt.

Laut Mann sind heute die Mitarbeiter vieler Betriebe überaltert und der Markt für gute Kräfte leergefegt. Die künftigen Mitarbeiter selbst auszubilden und an den Betrieb zu binden, wäre ein Ausweg aus dem Dilemma. Grundsätzlich ist auf eine leistungsgerechte

➔ Fortsetzung von Seite 6

Bezahlung der Mitarbeiter zu achten. Auch ist klar und eindeutig sowie regelmäßig und respektvoll miteinander zu sprechen, um die Erwartungen und Ziele abzugleichen. Das unmittelbare Danken ist Motivation. "Nichts geht über die persönliche Anerkennung." Wenn einmal ein Fehler vorkommt, ist die WSSV-Frage „Was schlagen Sie vor?“ hilfreicher als ein „Warum ...?“. Mit der Frage nach dem Warum sieht sich der Mitarbeiter in einer Rechtfertigungsfalle, die statt zur Einsicht da zu führt, dass sich Fehler eher verfestigen.

Durch Rationalisierung frei werdende Zeit sollte

Torsten Müller, Treurat + Partner Unternehmensberatung, erklärte, wie man vom Chef zum Coach wird, um seine Mitarbeiter gezielt zu unterstützen. "Die Zufriedenheit ist das Schmieröl im Getriebe des Unternehmens", so Müller. Ein Chef führt, gibt eine Hierarchie vor, kontrolliert und weist an. Dieser Motivation von außen folgt die nach innen, die für die Mitarbeiterbindung erfolgreich ist. Als Coach fördert die Unternehmerperson die Mitarbeiter, überträgt ihnen Verantwortung und stellt ihre Stärken heraus.

Kennzahlen zum Warenbestand und aus der Buchführung vorgehalten werden. Dadurch werden Abstimmungsfehler vermieden und die benötigten Informationen werden schnell gefunden. Die Datenbank liefert maßgebliche Entscheidungsgrundlagen für die tägliche Arbeitsorganisation und für Investitionen. Eine ständige Datenverfügbarkeit und übersichtliche Datenaufbereitung, die auch ältere Mitarbeiter sehr zu schätzen wissen, verbessert und beschleunigt die Entscheidungsprozesse



Referenten und Moderatoren der Fachtagung (bei der abschließenden Podiumsdiskussion v. li.): Gabriele Hansen, Dr. Sabine Paasche, Enno Karstens, Torsten Müller, Sebastian Nehls, Denise Scholl, Erwin Hack, Michael Müller-Ruchholtz, Prof. Martin Braatz, Karl Heinz Mann, Dr. Johann-Christoph Meyer zu Bentrup, Rainer Carstens, Bastian Bornholdt, Gerrit Müller-Rüster

verstärkt privat genutzt werden. Um Rückhalt in der gesamten Familie zu erhalten, muss sie in die wesentlichen Unternehmensentscheidungen einbezogen sein. Die nachfolgende Generation zur Eigenverantwortung zu erziehen, ihr Entwicklungen und Erfahrungen außerhalb des eigenen Betriebes zu ermöglichen und rechtzeitig die Betriebsübergabe zu vollziehen, ist die beste Investition in die Zukunft. Eine gute Lebensbalance, um Arbeit, Gesundheit und soziales Umfeld in Einklang zu bringen, beugt dem Burnout, einer Scheidung oder anderen persönlichen Krisen vor, die allesamt auch in der Landwirtschaft bedrohlich zunehmen.

Fachforum Unternehmensführung

Nach Überzeugung von Enno Karstens, Fachbereichsleiter der betriebswirtschaftlichen Beratung der Landwirtschaftskammer, bleiben die Schlüsselfaktoren, wie Effizienz, Unternehmens- und Mitarbeiterführung, sowie die strategische Ausrichtung des Unternehmens weiterhin bedeutungsvoll. Sich an den Besten zu orientieren und weiter fortzubilden, ist dabei hilfreich. Die Verantwortung für Familie und Mitarbeiter rückt zunehmend in den Fokus, wobei auch Fragen nach dem Sinn, der Wirksamkeit und der Nachhaltigkeit zu beantworten sind. Neben dem Können sind Ideen, Innovationskraft und Kreativität gefragt. Den Unternehmer bei Veränderungs- und Entscheidungsprozessen hilfreich zu begleiten und in Fragen, wie Mitarbeiter geführt werden, mit einem Coaching zu unterstützen, das auch die Konfliktbearbeitung umfasst, wird zunehmend Teil der Beraterfunktion.

Dr. Sabine Paasche, systemischer Businesscoach aus Magdeburg, hat Entscheidungsprozesse in Unternehmen analysiert. Das Geheimnis guten Entscheidens besteht darin, Bauch und Verstand gemeinsam „mitreden“ zu lassen. Ihr Rat ist, seiner Erfahrung und Intuition zu trauen und sich bei komplexen Entscheidungen helfen zu lassen, dabei Stress zu vermeiden, um bewusst unternehmerische Risiken einzugehen zu können. "Macht eine Entscheidung noch Sinn, nachdem sie durchgerechnet wurde? Fühlt es sich gut an und motiviert sie dazu, sie auch umzusetzen? Passt sie zu den eigenen Fähigkeiten, Wünschen, Träumen?" Wenn diese Fragen bejaht werden können, dann ist es mit hoher Wahrscheinlichkeit eine gute Entscheidung, ist Paasche überzeugt.

Fachforum Arbeitsorganisation

Bastian Bornholdt, RSH Neumünster, hob hervor, dass mit steigenden Kuhzahlen in wachsenden Betrieben immer mehr angestellte Arbeitskräfte benötigt werden, deren Aufgaben und Zuständigkeiten klar geregelt sein sollten. Braucht ein Betrieb zum Beispiel einen Herdenmanager mit Führungsverantwortung oder reicht ein „Herdsmann“, der nur am Tier arbeitet aus? Eine klare Arbeitsplatzbeschreibung hilft in solchen Fällen. Nur eine strukturierte Arbeitsorganisation schafft geregelte Arbeitszeiten und klare Aufgabenteilung. Gespräche mit Mitarbeitern fördern deren eigenständiges Arbeiten und Motivation gemäß dem Motto: Arbeite an dem Unternehmen, nicht nur in ihm!

Rainer Carstens zeigte am Beispiel seines eigenen Unternehmens Westhof Biogemüse in Friedrichsgabekoog, das er 1978 übernommen und 1989 auf die Erzeugung von Bioprodukten umgestellt hat, wie ein geschlossenes System an Gemüseproduktion auf dem Feld und unter Glas zu einer Erfolgsstory eines Familienunternehmens werden kann. Die Entwicklungsperspektiven erschienen seinen vier Kindern so gut, dass alle heute in den verschiedenen Unternehmensbereichen eigenverantwortlich tätig sind. Mehr als 30.000 Tonnen Gemüse inklusive Zukauf werden jährlich verarbeitet und über den eigenen Biohandel vermarktet, 10.000 Tonnen gehen in die betriebseigene Biofrosterei. Aussortiertes Gemüse wird über die hofeigene Biogasanlage verwertet. Die Abwärme wird in der Frosterei, das Kohlendioxid in den eigenen Gewächshäusern und die Gärreste als Düngemittel für die Ackerflächen genutzt. Ein aktuelles Projekt befasst sich damit, künftig Roboter zum Unkrautjäten einzusetzen. Das funktioniert alles natürlich nur mit guten Mitarbeitern, deren Zahl während der Saison im ganzen Unternehmen ungefähr 200 beträgt und deren Einsatz koordiniert werden muss.

Welchen Beitrag Smartphones und Tablets bei der Arbeitsorganisation leisten können, erklärte Dr. Johann-Christoph Meyer zu Bentrup, LBG Bioenergie Glasin. In dem Großbetrieb mit sieben Betriebszweigen wird eine spezielle Software als Entscheidungsgrundlage für das Management eingesetzt, die alle wesentlichen anfallenden Daten auf individuell definierbare Kennzahlen verdichtet. Die Daten werden unmittelbar am Ort der Entstehung und nicht erst im Nachgang erhoben. Die erfassten Informationen fließen in eine zentrale Datenbank, in der auch die

Fachforum Recht und Steuern

Der Justiziar und stellvertretende Generalsekretär des Bauernverbandes Michael Müller-Ruchholtz empfahl mit Nachdruck, Arbeitsverträge schriftlich abzufassen, in denen Rahmenbedingungen wie Probezeit, eventuelle Befristung des Arbeitsverhältnisses, Kündigungsfristen sowie Urlaubsansprüche, Arbeitszeiten und Überstundenvergütungen geregelt sind. Wenn es einmal zu arbeitsgerichtlichen Verfahren kommen sollte, sind Arbeitgeber mit schriftlichen Arbeitsverträgen auf der sicheren Seite.

Auch Steuerberater Erwin Hack vom Landwirtschaftlichen Buchführungsverband betonte, dass klare Abmachungen, insbesondere bei kurzfristigen Arbeitsverhältnissen, unerlässlich sind. Er machte unter anderem auf die Fallstricke in der Sozialversicherung aufmerksam und veranschaulichte die Zeitgrenzen und Modalitäten, die bei Erntehelfern und Minijobbern in der Landwirtschaft einzuhalten sind.



Steuerberaterin Denise Scholl vom Buchführungsverband stellte mit ihrem Vortrag "Mehr Netto vom Brutto" verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zur Gewährung von Sachentlohnungen vor, die ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer nutzen kann. Hierunter fallen zum Beispiel die Überlassung von Diensthandys, Tankgutscheinen, Kindergarten- oder Fahrtkostenzuschüssen. Sie gab aber zu bedenken, dass Sachzuwendungen kurzfristig zwar mehr Geld in die Kasse der Arbeitnehmer bringen – eben mehr Netto vom Brutto, sich aber oftmals nicht positiv auf deren spätere Rentenansprüche auswirken. ■

Mitgliederversammlung 2018

Veränderungen im Delegiertenausschuss

Das Leitthema der diesjährigen Jahrestagung „Der Mensch im Mittelpunkt – Spannungsfeld Unternehmer, Mitarbeiter, Familie“ fand großen Anklang: Rund 400 Mitglieder, Gäste und Mitarbeiter konnte der Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Hilmar Kellinghusen, zu der ganztägigen Veranstaltung am 17. Januar 2018 in den Neumünsteraner Holstenhallen begrüßen.

Mit Blick auf die nachfolgende Fachtagung leitete Herr Kellinghusen ohne Umschweife durch die Regularien der Mitgliederversammlung. Der Jahresbericht wurde durch den Vorstandsvorsitzenden Friedrich Bennemann vorgestellt. Es folgte der Prüfungsbericht des Rechnungsprüferausschusses, den der Delegierte Gunnar Beckmann vorstellte.

Im Anschluss daran standen Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Tagesordnung. Die Amtszeit der Delegierten Gesa Kohnke-Bruns aus Hamburg, Jens Alpers aus Neuratjensdorf, Thies Hadenfeldt aus Wrohm, Dietrich Jänicke aus Dargun, Carsten Kühl aus Rade und Werner Schwarz aus Rethwisch lief turnusgemäß ab. Jens Alpers stand für eine Wiederwahl aus betrieblichen Gründen nicht zur Verfügung. Herr Kellinghusen bedankte sich für seine engagierte Mitarbeit im Delegiertenausschuss, dem Herr Alpers seit 2008 angehörte. Die übrigen Kandidaten wurden von den Mitgliedern in ihrem Amt bestätigt und für eine neue Amtszeit von fünf Jahren wieder gewählt.



Hilmar Kellinghusen bedankt sich bei Jens Alpers für das ehrenamtliche Engagement



Wiedergewählt in den Delegiertenausschuss: Gesa Kohnke-Bruns, Carsten Kühl, Dietrich Jänicke und Thies Hadenfeldt (v. li.; nicht abgebildet Werner Schwarz)

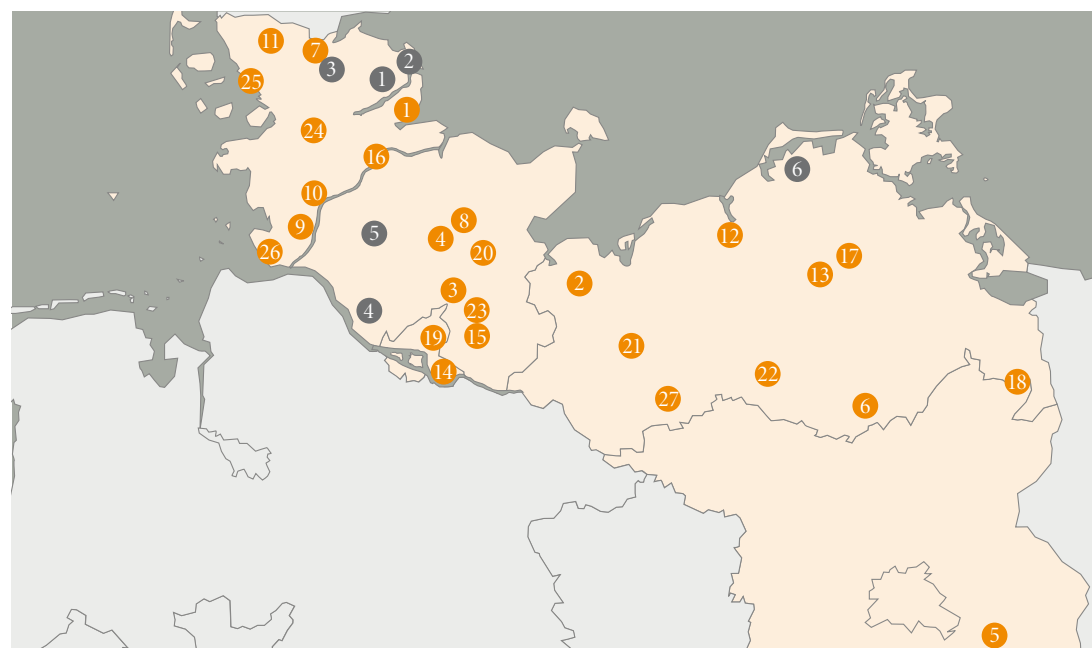
Zusammensetzung der ehrenamtlichen Organe des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes nach der Mitgliederversammlung 2018

Vorstand

- 1 **Vorsitzender**
Friedrich Bennemann • 24392 Boren
Ackerbau, Kompostierung, Biogas
- 2 **Stellvertretender Vorsitzender**
Alexander von Schiller • 24376 Rabel
Ackerbau, Vermietung, Photovoltaik
- 3 **Detlef Horstmann** • 24963 Jerrishoe
Milchvieh, Rindermast, Photovoltaik, Biogas
- 4 **Harm Johannsen** • 25436 Tornesch
Pferdepension und -zucht, Rindermast, Kompostierung
- 5 **Sönke Rösch** • 25581 Poyenberg
Milchvieh, Biogas, Photovoltaik
- 6 **Albrecht Wendt** • 18314 Wobbelkow
Ackerbau

Delegiertenausschuss

- 1 **Vorsitzender**
Hilmar Kellinghusen • 24364 Holzdorf
Ackerbau, Forst
- 2 **Stellvertretender Vorsitzender**
Frank Lenschow • 23936 Grieben
Ackerbau, Milchvieh
- 3 **Walter Babbe** • 23843 Travenbrück
Ackerbau, Schweinemast, Rinder
- 4 **Gunnar Beckmann** • 24610 Gönnebek
Gartenbau, Handelsbetrieb
- 5 **Hans Christian Daniels** • 15848 Tauche
Sauenhaltung, Schweinemast, Biogas
- 6 **Karsten Dudziak** • 17235 Neustrelitz
Sauenhaltung, Ferkelaufzucht, Schweinemast, Mutterkuhhaltung, Biogas, Photovoltaik
- 7 **Ferdinand Feddersen** • 24997 Wanderup
Milchvieh, Windenergie, Photovoltaik, Biogas
- 8 **Christoph von Fürstenberg-Plessen** • 24326 Nehnten
Forstwirtschaft, Ackerbau, Biogas, Vermietung
- 9 **Susanne van Giffen** • 25764 Wennbüttel
Ackerbau
- 10 **Thies Hadenfeldt** • 25799 Wrohm
Milchvieh, Photovoltaik
- 11 **Hauke Heesch** • 25917 Tinningstedt
Milchvieh, Rinderzucht
- 12 **Thomas Heinemann** • 18146 Rostock
Gartenbau, Gartenfachmarkt
- 13 **Dietrich Jänicke** • 17159 Dargun
Ackerbau, Saatgutproduktion
- 14 **Gesa Kohnke-Bruns** • 21033 Hamburg
Ackerbau
- 15 **Ulrich Koop**, 23898 Lüchow
Ackerbau, Pferdepension, Biogas, Photovoltaik
- 16 **Carsten Kühl** • 24790 Rade
Ackerbau, Schweinemast, Biogas
- 17 **Edgar Kütke** • 17109 Demmin
Ackerbau
- 18 **Manfred Mesecke** • 17291 Prenzlau
Marktfruchtbau, Milchvieh, Biogas
- 19 **Manfred Pieperit** • 22359 Hamburg
Gartenbau, Pflanzencenter
- 20 **Hans-Caspar Graf zu Rantzau** • 23820 Pronstorf
Ackerbau, Forst, Fremdenverkehr
- 21 **Annegret Riecken** • 19073 Wittenförden
Ackerbau, Sauen, Schweinemast, Biogas
- 22 **Andreas Schaade** • 17213 Malchow
Ackerbau
- 23 **Werner Schwarz** • 23847 Rethwisch
Ackerbau, Veredlung
- 24 **Jochen Tüxen** • 24899 Wohlde
Milchvieh, Rindermast
- 25 **Ute Volquardsen** • 25821 Reußenköge
Schweinemast, Geflügelhaltung, Ackerbau, Erneuerbare Energien
- 26 **Torge Weerts** • 25715 Dingen
Hähnchenmast, Biogas, Ackerbau
- 27 **Barbara Willer** • 19357 Dambeck
Milchvieh, Mutterkuhhaltung, Ackerbau, Lohnunternehmen, Biogas



Landwirte aktiv im Kampf gegen Krebs BIG Challenge 2018
Sonntag, 10. Juni
Die Fahrradrundkurse von 25 oder 40 Kilometer Länge starten um 11.00 Uhr in Ahrensböök, die verpflichtende Fahrerbesprechung ist um 9.30 Uhr. Die Teilnehmergebühr wird vollständig für die Krebshilfe gespendet.
www.bigchallenge-sh.de

Steuertermine April bis Juni 2018		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	11.06.	14.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.04.	13.04.
	11.05.	14.05.
	11.06.	14.06.
Umsatzsteuer		
Lohnsteuer	10.04.	13.04.
Kirchensteuer	11.05.	14.05.
Solidaritätszuschlag	11.06.	14.06.
Gewerbesteuer	15.05.	18.05.
Grundsteuer	15.05.	18.05.



Impressum
HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • TEXT SEITE 6 – 7: Frau Dr. Bischoff • FOTOS: Titelbild: H. Dietrich Habbe; S. 6 – 8: Björn Schaller
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de

Zitat
Die Sektsteuer wurde zu Kaiser Wilhelms Zeiten eingeführt, um die Flotte zu finanzieren. Die Flotte wurde inzwischen zwei Mal versenkt, die Sektsteuer zehnmal erhöht.

Guido Westerwelle
* 27. Dezember 1961
† 18. März 2016

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.